



Anlage 3 zur Drucksache Nr.

**Landeshauptstadt Hannover**  
**Bebauungsplan Nr. 314, 3. Änderung**  
**- Nordring -**  
**- Vereinfachtes Verfahren - § 13 BauGB -**

**Präambel**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **314, 3. Änderung**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie der zugehörigen Anlage, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) -, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 314 werden wie folgt geändert. Die übrigen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

#### Geltungsbereich

##### § 1

Das Plangebiet umfasst die Fläche des Grundstücks Nordring Nr. 8 (siehe Anlage zur Textsatzung). (§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### Festsetzung

##### § 2

Das Änderungsgebiet wird auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt. (§1 Abs. 3 und § 25c BauNVO)

##### § 3

In diesem eingeschränkten Gewerbegebiet gilt:

(1) Zulässig sind

- nur Betriebe und Nutzungen, die hinsichtlich ihres Störungsgrades auch in Mischgebieten im Sinne von § 6 BauNVO zulässig wären.

(2) Nicht zulässig sind

- Einzelhandelsnutzungen und
- Vergnügungsstätten aller Art.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

- der Handel mit motorisierten Fahrzeugen aller Art einschließlich Zubehör sowie
- der Verkauf an Endverbraucher, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und dieser in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

(§ 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

---

#### Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

## Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Nord  
Hannover,  
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Hannover,  
Im Auftrag

Baudirektor

Fachbereichsleiter

---

## Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

## Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am ..... als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist bekannt gemacht worden im:  
"Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover", Nr. ....am.....  
Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

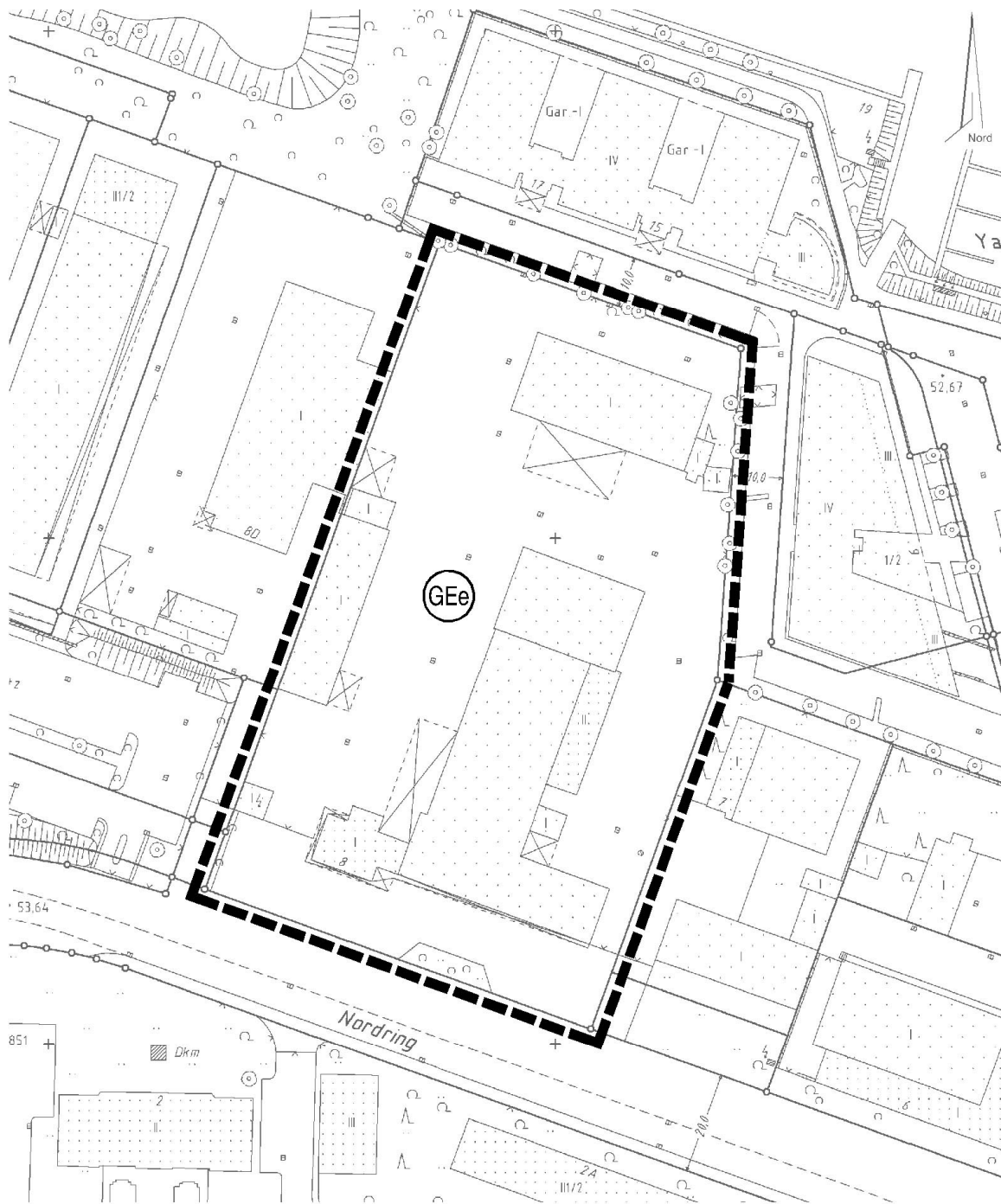
## Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)



Bebauungsplan Nr. 314, 3. Änd. -Nordring-  
Vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB